

## **Lösung zum Wohle aller gesucht**

Neue Rechtsfolge durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes

Wer vor dem 3. Oktober 1990 mit seinem Grundstück schon an ein öffentliches Trink- oder Schmutzwassernetz angeschlossen war, schien von Anschlussbeiträgen befreit zu sein. Diese wurden vom Verband bisher nur für neuangeschlossene Grundstücke erhoben. Die Höhe der Gebühren war für neu- und altangeschlossene Grundstücke gleich. Die Verfahrensweise war die gängige Praxis der Zweckverbände im Land Brandenburg.

Aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 (AZ: 9B 44/06) ist der Verband verpflichtet, die Eigentümer altangeschlossener Grundstücke (also Anschluss vor dem 3. Oktober 1990) in gleicher Weise wie Eigentümer neuangeschlossener Grundstücke an der Finanzierung der Herstellung der Trink- und Schmutzwasseranlagen des Verbandes zu beteiligen. Der Erhebung von Beiträgen für altangeschlossene Grundstücke stehen keine rechtlichen Gründe entgegen. Durch eine vom Landtag beschlossene gesetzliche Änderung können Beitragsforderungen frühestens am 31. Dezember 2011 verjähren. Im Kern wurde durch das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass die bisherige Praxis der Zweckverbände, nur von den Neuanschließern Anschlussbeiträge zu erheben, ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel III des Grundgesetzes darstellt.

### **Fast alle Kunden sind betroffen**

Im Trinkwasserbereich sind von dieser Regelung in unserem Verband nahezu alle angeschlossenen Grundstückseigentümer betroffen. Bereits zu DDR-Zeiten waren über 90 Prozent der Grundstücke angeschlossen. Von diesen Grundstücken waren ca. 1.700 hauptsächlich in der Kernstadt Nauen und in Ketzin schon an ein öffentliches Schmutzwassernetz angeschlossen und sind damit auch für diesen Bereich als sogenannte Altanschließer zu bezeichnen.

Die neue gesetzliche Regelung verbietet, dass Anlagen die schon zu DDR-Zeiten errichtet wurden, bei der Ermittlung der Höhe der Anschlussbeiträge berücksichtigt werden. Klar ist auch, dass zusätzliche Beitragseinnahmen zur Senkung der Gebühren führen werden.

### **Mehrere Handlungsmöglichkeiten**

Der Verband hat vier rechtlich zulässige Möglichkeiten auf die veränderte rechtliche Situation zu reagieren. Für eine der nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten muss er sich entscheiden. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen zu verdeutlichen, wurde für jede Möglichkeit eine Modellrechnung erstellt. Dabei sind folgende Bedingungen für die Modellrechnung angenommen worden:

#### **Modellrechnung**

Grundstücksgröße: 1.000 m<sup>2</sup>

Bebauung: eingeschossige Wohnbebauung

Haushaltsgröße: 3 Personen

Durchschnittlicher (TW/SW) Verbrauch pro Person und Jahr: 35 m<sup>3</sup>

Das Modellgrundstück war bereits vor dem 3. Oktober 1990 an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage erfolgte später. Hierfür wurde vom Verband ein Anschlussbeitrag erhoben.

Im Folgenden sollen die für den Verband offenstehenden Möglichkeiten beschrieben werden:

### 1. Möglichkeit

Der Verband zahlt alle bisher erhobenen Anschlussbeiträge zurück und erhebt auch in Zukunft keine Beiträge mehr. Das heißt, der Herstellungsaufwand aller Anlagen wird ausschließlich durch die Gebühren finanziert. Das bedeutet, dass die Trinkwasserverbrauchsgebühr von derzeit 1,35 Euro/m<sup>3</sup> auf dann 1,73 Euro/m<sup>3</sup> und die Schmutzwasserverbrauchsgebühr von derzeit 3,40 Euro/m<sup>3</sup> auf dann 5,76 Euro/m<sup>3</sup> ansteigen würde. Die Höhe der Gebühren würde also für alle schlagartig um rund 60 Prozent ansteigen. Für unser Vergleichsmodell hat diese Möglichkeit folgende Auswirkung:

- Anschlussbeitragsforderungen: keine
- bisherige Gebührenbelastung pro Jahr: 498,75 Euro
- neue Gebührenbelastung pro Jahr: 786,45 Euro

Die jährliche Mehrbelastung beträgt in diesem Fall 287,70 Euro

### 2. Möglichkeit

Der Verband zahlt bisher erhobene Anschlussbeiträge nicht zurück, erhebt aber in Zukunft keine Beiträge mehr. Bei der Beitragserhebung würden sich die Grundstücke in zwei Gruppen unterteilen. Die eine Gruppe hat Anschlussbeiträge bezahlt. Die andere Gruppe hat keine Anschlussbeiträge bezahlt. Diese unterschiedliche Handhabungsweise bei der Beitragserhebung müsste der Verband durch unterschiedliche Gebühren ausgleichen. Bei Grundstücken, für die Anschlussbeiträge gezahlt wurden, beträgt die Trinkwasserverbrauchsgebühr 0,76 Euro/m<sup>3</sup> und die Schmutzwasserverbrauchsgebühr 3,09 Euro/m<sup>3</sup>. Wurde kein Anschlussbeitrag gezahlt, würde dann die Trinkwassergebühr 1,73 Euro/m<sup>3</sup> und die Schmutzwassergebühr 5,76 Euro/m<sup>3</sup> betragen. Die Gebühren würden sich also erheblich unterscheiden. Für unser Vergleichsmodell hat diese Möglichkeit folgende Auswirkung:

- Anschlussbeitragsforderungen: keine
- bisherige Gebührenbelastung pro Jahr: 498,75 Euro
- neue Gebührenbelastung pro Jahr: 538,65 Euro

Die jährliche Mehrbelastung beträgt in diesem Fall 39,40 Euro.

Würde das Modellgrundstück auch über einen Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz vor dem 3. Oktober 1990 verfügen, erhöht sich die jährliche Mehrbelastung auf 287,70 Euro.

### 3. Möglichkeit

Der Verband erhebt von allen altangeschlossenen Grundstücken Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist zukünftig für alt- und neuangeschlossene Grundstücke gleich hoch. Das heißt für alle altangeschlossenen Grundstücke am Trinkwassernetz, dass der Verband Beiträge in Höhe von 0,65

Euro/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche erheben würde. Der Beitragssatz für altangeschlossene Grundstücke am Schmutzwassernetz würden bei dieser Variante 1,84 Euro/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche betragen. Für Grundstücke, die vor dem 3. Oktober 1990 am Trinkwasser- und Schmutzwassernetz angeschlossen waren, beträgt der Beitragssatz dann 2,49 Euro/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Die zusätzlichen Beitragseinnahmen des Verbandes führen dann dazu, dass die Gebühren gesenkt werden. Die Trinkwasserverbrauchsgebühr würde dann von bisher 1,35 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,76 Euro/m<sup>3</sup> und die Schmutzwasserverbrauchsgebühr von bisher 3,40 auf 3,09 Euro/m<sup>3</sup> sinken. Für unser Vergleichsmodell hat diese Möglichkeit folgende Auswirkung:

- Anschlussbeitragsforderungen: 650,00 Euro
- bisherige Gebührenbelastung pro Jahr: 498,75 Euro
- neue Gebührenbelastung pro Jahr: 404,25 Euro

Durch die zusätzliche Beitragsforderung wird das Modellgrundstück einmalig mit 650,00 Euro belastet, aber durch die Senkung der Gebühren jährlich um 94,50 Euro entlastet. Nach sieben Jahren würde die Gebührenentlastung die zusätzliche einmalige Beitragsforderung ausgleichen. Würde unser Modellgrundstück auch über einen Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz vor dem 3. Oktober 1990 verfügen, erhöht sich die zusätzliche Beitragsforderung auf 2.490,00 Euro, entsprechend würde die Gebührenentlastung die zusätzliche Beitragsforderung erst nach 27 Jahren ausgleichen.

#### 4. Möglichkeit

Das kommunale Abgabengesetz ermöglicht dem Verband auch von den altangeschlossenen Grundstücken verminderte Beiträge zu erheben. Würde sich der Verband für diese Möglichkeit entscheiden, betrüge der Beitragssatz für altangeschlossene Grundstücke im Trinkwasserbereich 0,59 Euro/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche und im Schmutzwasserbereich 0,44 Euro/m<sup>2</sup>. Wer sowohl am Trinkwasser- als auch am Schmutzwassernetz vor dem 3. Oktober 1990 angeschlossen war, muss von einem Beitragssatz in Höhe von 1,03 Euro/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche ausgehen. Auch bei diesem Modell würden die Gebühren für alle Verbraucher gesenkt werden. Die Trinkwasserverbrauchsgebühr würde dann von bisher 1,35 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,80 Euro/m<sup>3</sup> und die Schmutzwasserverbrauchsgebühr würde dann von bisher 3,40 auf 3,33 Euro/m<sup>3</sup> sinken. Für unser Vergleichsmodell hat diese Möglichkeit folgende Auswirkung:

- Anschlussbeitragsforderungen: 590,00 Euro
- bisherige Gebührenbelastung pro Jahr: 498,75 Euro
- neue Gebührenbelastung pro Jahr: 433,65 Euro

Durch die zusätzliche Beitragsforderung wird das Grundstück einmalig mit 590,00 Euro belastet und durch die Senkung der Gebühren jährlich um 65,10 Euro entlastet. Ein Ausgleich der zusätzlichen Beitragsforderung durch die Gebührenentlastung findet also nach neun Jahren statt. Würde das Grundstück auch über einen Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz vor dem 3. Oktober 1990 verfügen, erhöht sich die zusätzliche Beitragsforderung auf 1.030,00 Euro. Die Gebührenentlastungen würden dann die zusätzlichen Beitragsforderungen erst nach 16 Jahren ausgleichen.

## **Der Verband muss sich entscheiden**

Bei allen Angaben zum Trinkwasser muss berücksichtigt werden, dass hier eine Umsatzsteuer von sieben Prozent hinzukommt. Da eine gesetzliche Handlungspflicht besteht, muss sich die Verbandsversammlung wohl oder übel für eine dieser Varianten entscheiden. Niemand kann wohl ernsthaft wollen, dass Gebühren in Höhe von insgesamt 7,49 Euro/m<sup>3</sup> Trinkwasser und Schmutzwasser zukünftig erhoben werden. Jeder einzelne wäre von uns davon betroffen, egal ob Hauseigentümer oder Mieter. Die Auswirkungen auch für Wohnungsgesellschaften wären verheerend. Gebühren in solcher Größenordnung würden jede Neuansiedlung von Wohnen und Gewerbe abschrecken. Daran scheidet Möglichkeit 1.

Unterschiedliche Gebühren in einem Verband, in einer Stadt, ja im Extremfall in der gleichen Straße kann niemand wirklich dauerhaft wollen. Die Höhe der Gebühren ist bei Altanschließern nicht zu akzeptieren. Somit ist Möglichkeit 2 auch keine wirkliche Alternative.

Andererseits ist Altanschließern nicht zuzumuten volle Beiträge wie in Möglichkeit 3 zu zahlen. Diese unerwartete Belastung wäre nicht zu verantworten.

Da man sich für eine Variante jedoch entscheiden muss, bleibt wohl nur die Möglichkeit 4.

Falls sich die Verbandsversammlung hierfür entscheidet, müssten bis Ende des Jahres 2010 die erforderlichen Daten zusammengestellt werden. Eine Beitragserhebung würde also nicht vor dem 1. Januar 2011 stattfinden.

Diese sogenannte Altanschießerproblematik wird bis dahin sicherlich noch eingehend in den Sitzungen der Kommunalparlamente und des WAH erörtert werden.

Interessierte Bürger können sich bei auftretenden Fragen mit der Geschäftsstelle des Verbandes in Verbindung setzen.